Betriebsordnung für die personenbezogene Videoüberwachung Schloss Binningen

vom 22. August 2023

Der Gemeinderat, gestützt auf § 45d Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Areals Schloss Binningen, Schlossgasse 1, 2 und 5, und die von den Videokameras miterfassten Bereiche der umliegenden Allmend.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, sowie den Schutz von Gebäuden gegen Einbrüche, Vandalismus und Brand.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Die Videoüberwachung umfasst insgesamt vier Kameras, jeweils eine an der Süd- und Westfassade des Hotels/Bistro und jeweils eine an der Süd- und Westfassade des Schloss Binningen.

² Die Videoüberwachung zeichnet täglich 24 Stunden 7 Tage pro Woche auf.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal wird durch Hinweisschilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Die Aufnahmen werden auf Servern im Rechenzentrum in Olten der Swisscom Broadcast AG gespeichert. Die Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

§ 6 Zugriffsberechtigung

- ¹ Zugriff auf die Aufnahmen zwecks Auswertung, Speicherung und Löschung hat ausschliesslich die Gemeindepolizei Binningen.
- ² Der Zugang zu den Aufnahmen ist durch die Eingabe von Zugangsdaten gesichert. Dadurch sind die Aufnahmen ausreichend vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.

§ 7 Auswertung

- ¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses nach § 2.
- ² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei Binningen.
- ³ Ausgewertete Aufzeichnungen dürfen nur in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

§ 8 Löschung

- ¹ Die Videoaufzeichnungen des Areals Schloss Binningen werden automatisch spätestens nach 15 Tagen seit der Aufzeichnung überschrieben, resp. gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.
- ² Ausgewertete Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

§ 9 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird regelmässig vom Gemeinderat überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

Binningen, den 22. August 2023

GEMEINDERAT BINNINGEN

Die Präsidentin a.i.: Caroline Rietschi

Der Gemeindeverwalter: Christian Häfelfinger